



113

Eigentums=Anerkennungs= und Abtretungs=Urkunde.

Auf Grund der Waldabteilungs-Urkunde vom 22. April 1723 und der Waldzuweisungs-Urkunde vom 9. März 1852, verf. 3. Juli 1854, Fol. 56, Vfb. III. Sl., ist die Gemeinde Wiesing bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiesing, C.-Zl. 55 II., vorkommenden Teilwälder und zwar Sp. 964/50, 965/21, 965/22, 965/47

Steuergemeinde Wiesing.

In diesen Parzellen steht laut Eintragung im Lastenblatte unter C.-Zl. 1 a auf Grund der Waldaufteilungs-Urkunde vom 17. Mai 1727 und der Ersetzung dem jeweiligen Eigentümer des geschlossenen Hofes „Astenberg“ Haus-Nr. 1 in Erlach -- im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiesing C.-Zl. 1 I, das Recht des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges zu.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 65 und des mit dem Erlasse des Landesaussschusses der gefürsteten Grafschaft Tirol vom 11. Juni 1910 Zl. $\frac{333/V}{2}$ genehmigten Gemeinde=Ausschußbeschlusses vom 13. Mai 1910, Zl. 12/10, überläßt nun die Gemeinde Wiesing den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den genannten Grundparzelle n und dieser übernimmt die gegenständliche Waldparzellen in sein volles und unwiderrufliches Eigentum unter folgenden

Bedingungen:

1. Der neue Eigentümer Herr Johann Moser

verpflichtet sich für sich und Rechtsnachfolger

die erworbene nGrundparzellen mit dem Grundbuchsförper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich eingetragen war, d. i. der geschlossene

Hof „Astenberg“ Haus-Nr. 1 zu Erlach Gemeinde Wiesing, im Grundbuche der Katastralgemeinde Wiesing C.-Zl. 1 I und diese Parzelle vom besagten Grundbuchsförper auch niemals ohne Zustimmung der Gemeindevorsteherung Wiesing zu trennen.

2. Der genannte Erwerber der vorbezeichneten Teilwaldparzelle n räumt t der Gemeinde Wiesing wieder im Sinne der Urkunde vom 8. Mai 1839, der Dekrete des k. k. Landesgerichtes Schwaz vom 13. Juli und 8. August 1840, Nr. 2164 und 2854 und der Urkunde vom 9. März 1852 verf. 3. Juli 1854, Fol. 56, Vfb. III. Sl., die Dienstbarkeit der Weide mit dem überwinterten Vieh vom 10. Mai bis 8. Juni, mit dem Heimdich vom 8. Juni bis anfangs Oktober und mit den

Schafen bis zum Zuschneiden, sowie die Dienstbarkeit des Viehtriebes auf Sp. 964/50, 965/21,

ein und bewillige t demgemäß auch die Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grundbuche der Katastral-
gemeinde Wiesing G.-Zl. 1 I, zu Gunsten der Gemeinde Wiesing.

3. Der Gemeinde Wiesing wird auch das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der
Waldbesitzer in den gegenständlichen Grundparzellen die als notwendig erkannten Wege anzulegen
oder wieder herzustellen, für die Gemeinde Wiesing oder für sonstige öffentliche Zwecke Baumaterial,
mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und zu entnehmen, dann Quellen sowie fließendes Wasser
zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu er-
richten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen.

Unter Schadloshaltung ist der Barerfaß für das nicht mehr oder nicht in der alten Art
und dem alten Umfange ausübbarer Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

4. Die Weideausübung der Gemeinden sowohl wie der Privaten untersteht, unbeschadet
der jeweiligen Vorschriften über die Einflußnahme der k. k. Waldaufsichtsbehörden, der Überwachung
und Regelung der Gemeindevorsteherung Wiesing.

5. Die Vertragsteile willigen:

A. in die Einverleibung der Löschung der bei dem Grundbuchsforper in G.-Zl. 55 II der
Katastralgemeinde Wiesing sub G.-Pzl. 1 a zu Gunsten der jeweiligen

Besitzer des de m Erwerber Herrn Johann Moser zufolge der

Einantwortungsurkunde vom 29. Dezember 1896 verf.

7. Jänner 1898 Fol. 28

gehörigen Grundbuchsforpers in G.-Zl. 1 I der Katastralgemeinde Wiesing ein-
verleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeit des ausschließlichen
und unbeschränkten Holz- und Streubezuges unter gleichzeitiger Löschung des diesbe-
züglichen Rechtes sub A₂ 1 im Gutsbestandsblatte G.-Zl. 1 I des Grundbuchs
der Katastralgemeinde Wiesing; dann

B. in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen Nr.:

964/50, 965/21, 965/22, 965/47

Steuergemeinde Wiesing,
vom Gutsbestande des Grundbuchsforpers in G.-Zl. 55 II der Katastralgemeinde Wiesing
unter gleichzeitiger Zuschreibung dieser Parzelle n zu dem bisher als holz- und streubezugs-
berechtigt erschienenen Grundbuchsforper in G.-Zl. 1 I der Katastralgemeinde Wiesing
sowie Abertragung nachstehender Eintragungen aus der Stammeinlage, und zwar G.-Pzl.:

3. „Rang vom 28. September 1839. Auf Grund der Urkunde vom 2. und 8. Mai und
28. September 1839 und auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 7., verf. 22. Juli 1879,
Fol. 189, Vbf. III. Sl., wird die Dienstbarkeit der Weide mit dem gesamten überwinterten Vieh-
stande vom 10. Mai bis 8. Juni, mit dem Heimvieh vom 8. Juni bis anfangs Oktober und mit
den Schafen bis zum Zuschneiden zu Gunsten der Höfe:

a) Hirner	in G.-Zl. 40 I	} der Katastralgemeinde Münster
b) Flöck	„ „ 41 I	
c) Scheiber	„ „ 42 I	
d) Nedl	„ „ 45 I	
e) Hausfer	„ „ 43 I	
f) Gleisenberger	„ „ 46 I	

auf Gp. 964/50, 965/21, 965/22 und 965/47

Steuergemeinde Wiesing einverleibt“. — (Grundbuchlegungssatz, Protokoll-Nr. 104).

C. in die Einverleibung der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, Wege anzulegen oder wiederherzustellen, fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu errichten und zu erhalten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen auf der erworbenen genannten Parzelle **n** bei dem bezeichneten Grundbuchskörper, mit dem die belastete **n** Grundparzelle **n** vereint wurde **n**.

6. Der Erwerber **ist** bereits im Besitze der gegenständlichen Liegenschaften und hat auch vom Tage der Genehmigung dieser Urkunde angefangen die bezüglichen Steuern und Abgaben jeder Art voll und ganz zur Selbstzahlung zu übernehmen.

7. Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde, sowie daraus sich ergebenden allfälligen Taxen und Gebühren hat der Erwerber allein und ohne Regress gegen die Gemeinde Wiesing zu bezahlen.

Hinsichtlich der Gebührenfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen durch Errichtung und Durchführung dieser Urkunde keine Änderung eintritt, weil der Erwerber bisher schon immer das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der gegenständlichen Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, sodaß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt als solches eigentlich als wertlos bezeichnet werden muß und ja auch schon die Vergebührung bei der Erwerbung des Stammreales erfolgte.

8. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den bestehenden Rechten und Beschwerden, Grenzen und Markungen, aktiven und passiven Servituten, wie derselbe bisher besessen und genossen wurde, ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß, den Kulturzustand oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes, jedoch unter Gewährleistung seitens der Gemeinde Wiesing dafür, daß auf der übergebenen Liegenschaft **en** keinerlei Hypothekarschulden haften oder Steuerrückstände bestehen.

9. Jede Partei ist für sich allein berechtigt, um die infolge dieser Urkunde vorzunehmenden Grundbuchsamthandlungen bei dem Realgerichte anzufuchen.

10. Diese Urkunde erlangt erst durch die Genehmigung seitens des Tiroler Landesauschusses und der k. k. Statthalterei in Innsbruck rechtliche Wirksamkeit und Kraft.

11. Ausdrücklich und insbesondere wird noch beigefügt, daß bei eventuellen Abtrennungen von Waldungen, die mit einem Grundbuchskörper der Abt. II vereinigt werden, außer der Zustimmung der Gemeindevorsteherung Wiesing auch die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich ist und die Waldweide nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden darf.

Wiesing, am 28. Dezember 1914.

L.S.

Johann Moser mp.
M. Reremoser mp. Vorst.
Franz Pirchner mp. G.R.
Alois Ludwig mp.
J. Bichler mp.

Partei Herr Johann Moser, Besitzer des Astenbergerhofes Hs.

Nr. 1 zu Erlach Gemeinde Wiesing

vorstehende Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.

Wiesing, am 11. Dezember Eintausendneuhundert vierzehn.

Legl.-Geb. K 40 h.

L.S.

Hermann Mussak mp.
Legalisator.

ad No. 119 /V.
3

Gesehen und genehmigt:

Vom Tiroler Landesauschusse

in Innsbruck, am 11. Jaemer 191 5
Der Landeshauptmann:
L.S. Kathrein - mp.

No. Va 129 / 1

Gesehen

und im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 25,^d
sowie des § 43 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, G.-G.-Bl. Nr. 130

genehmigt.

Innsbruck, am 13. Februar 191 5.

Für den f. f. Statthalter:

L.S.

Rungg mp.

Der mit K. -h Urkunden- und K. -h
Legalisierungsstempel versehenen 1 Bogen
starken Urschrift gleich.

K. k. Bezirksgericht Schwaz,

16. April 191 5

Priegler Offizial

